

m.**Die Arbeitsweise der Ständigen Produktionsberatungen und die Pflichten der Wirtschaftsfunktionäre**

Die Ständigen Produktionsberatungen sind Organe der Gewerkschaften und arbeiten unter der Leitung der BGL bzw. AGL nach einem von diesen Leitungen bestätigten Plan. Die Beratungen werden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens alle 6 Wochen für den Gesamtbetrieb und einmal im Monat für die Betriebsabteilung.

Bei der Festlegung des Arbeitsplanes ist von den zu lösenden Planaufgaben und den Verpflichtungen im BKV bzw. in den Abteilungsvereinbarungen auszugehen. Der Arbeitsplan muß Anpassungsmöglichkeiten an unerwartet eintretende Sonderaufgaben oder Produktionshemmnisse bieten, die eine Beratung erforderlich machen. Die Vorschläge der Arbeiter zur Verbesserung der Produktion sind regelmäßig zu behandeln.

Die Beschlüsse der Produktionsberatung werden mit Stimmenmehrheit der Teilnehmer gefaßt. Hierbei müssen an der Sitzung mindestens ²/₃ der gewählten Teilnehmer der Produktionsberatung anwesend sein. Nicht gewählte Teilnehmer der Beratung haben kein Stimmrecht.

Mindestens einmal im Halbjahr berichtet der Ausschuß der Belegschaftsversammlung bzw. der Vertrauensleute-Vollversammlung über seine Arbeit. Das Kollektiv, das die Teilnehmer der Produktionsberatung gewählt hat, ist berechtigt, einzelne Teilnehmer der Beratung vorzeitig abzurufen und durch andere zu ersetzen.

Die Werkleiter in den sozialistischen Betrieben sollten sich gemeinsam mit allen Wirtschaftsfunktionären verpflichtet fühlen,

zum Erfolg der Ständigen Produktionsberatung beizutragen, an den Beratungen teilzunehmen, die von der Beratung gezeigten Mängel in der Tätigkeit des Betriebes bzw. der Abteilung und auch einzelner Beschäftigter zu beseitigen und richtige Vorschläge zur Stärkung zurückbleibender Betriebsteile zur Verwirklichung zu bringen;

bei der Vorbereitung der Ständigen Produktionsberatung zu helfen, die Teilnehmer der Beratung von der tatsächlichen Lage im Betrieb bzw. in der Abteilung zu unterrichten und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit die in der Beratung zu erörternden Fragen gründlich studiert werden können;

die Verwirklichung der von der Beratung angenommenen Beschlüsse und Vorschläge zu organisieren und auf der nächsten Sitzung der Ständigen Produktionsberatung zu berichten, wie die Beschlüsse erfüllt wurden.

Die Produktionsberatung hat das Recht, über die BGL dem verantwortlichen staatlichen Leiter diejenigen Wirtschaftsfunktionäre zur Bestrafung vorzuschlagen, die die Beschlüsse der Beratung ignorieren. Der verantwortliche staatliche Leiter kann den Wirtschaftsfunktionär disziplinarisch bestrafen oder anordnen, daß er von der Prämierung ganz ausgeschlossen bzw. die zu gewährende Prämie teilweise gestrichen wird.

Die übergeordneten staatlichen Wirtschaftsorgane (Kreis-Plankommission, Wirtschaftsräte der Bezirke, WB, Ministerien, Staatliche Plankommission) sollten

sich verpflichtet fühlen, dafür zu sorgen, daß die Wirtschaftsfunktionäre im Betrieb ihrer Verantwortung für die Unterstützung der Produktionsberatungen gerecht werden. Das gilt besonders für die Verwirklichung der Arbeitervorschläge. Die genannten Wirtschaftsorgane geben den Wirtschaftsfunktionären der Betriebe Hilfe und Anleitung und nehmen durch ihre Vertreter selbst an Ständigen Produktionsberatungen teil. Die Vertreter der Gewerkschaften in den Wirtschaftsorganen sind verpflichtet, für regelmäßige Behandlung durch diese Organe einzutreten.

IV.**Die Rolle der ökonomischen Konferenzen in den sozialistischen Großbetrieben**

Träger der ökonomischen Konferenzen in den sozialistischen Großbetrieben sind gemeinsam die Leitung der Betriebsparteiorganisation der SED, die BGL und die Betriebsleitung. Sie legen die Teilnehmer der ökonomischen Konferenzen fest, wobei besonders die besten Aktivisten, Neuerer, Rationalisatoren, Erfinder und Brigadiere zu berücksichtigen sind. Als gewählte Vertreter der Belegschaft nehmen Mitglieder der BGL, der AGL, der Ausschüsse für Produktionsberatungen sowie der Ständigen Produktionsberatung des Gesamtbetriebes an der ökonomischen Konferenz teil.

ökonomische Konferenzen werden in der Regel mindestens zweimal jährlich zur Beratung von volkswirtschaftlich entscheidenden Fragen des Gesamtbetriebes einberufen. Eine wichtige Aufgabe der ökonomischen Konferenz besteht darin, die in der Belegschaft geführte Plandiskussion auszuwerten, ihre Ergebnisse zu einer Stellungnahme zusammenzufassen, die die Voraussetzung für die Annahme der Wirtschaftspläne der Betriebe durch die übergeordneten Wirtschaftsfunktionäre ist.

Mit der Plandiskussion und der Stellungnahme der ökonomischen Konferenz dazu wird die Vorbereitung und der Abschluß des Betriebskollektivvertrages eingeleitet. Auf dieser Grundlage werden die gegenseitigen Verpflichtungen zur Erfüllung des Betriebsplanes im BKV ausgearbeitet. Beschlüsse und Vorschläge von ökonomischen Konferenzen, die nach Abschluß des BKV durchgeführt werden, gelten als Ergänzung und Bestandteil des BKV.

V.**Produktionsberatungen in den Privatbetrieben mit staatlicher Beteiligung**

In den Privatbetrieben mit staatlicher Beteiligung wird in den Betriebsverträgen die Durchführung der Produktionsberatungen und die Verwirklichung der Arbeitervorschläge auf der allgemeinen Grundlage dieses Beschlusses vereinbart. Dabei sind die besonderen Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB über die Aufgaben der Gewerkschaften in diesen Betrieben zu berücksichtigen.

(Die „Richtlinie für die Durchführung von Produktionsberatungen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben“ und der Abs. 5 der „Richtlinie für die Tätigkeit der Kommission für Produktionsmassenarbeit“ sowie die „Direktive des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB über die Durchführung der Produktionsberatungen in den sozialistischen Betrieben und über die Wahl von Ausschüssen für Produktionsberatungen“ werden aufgehoben.)